

## Information über die Tarifeinigung vom 28. März 2015 zur Entgeltordnung für Lehrkräfte

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), der das Land Nordrhein-Westfalen über den Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen angehört, und der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) haben sich im Rahmen der diesjährigen Entgeltrunde am 28. März 2015 neben der Entgelterhöhung auch auf eine Entgeltordnung für Lehrkräfte verständigt. Die Entgeltordnung für Lehrkräfte ist am **1. August 2015** in Kraft getreten.

Dieses Informationsblatt soll Sie über die wichtigsten Funktionsweisen und Details der Entgeltordnung für Lehrkräfte informieren. Sollten Sie hierzu Fragen haben, richten Sie diese bitte **nicht an das LBV, sondern an die für Sie zuständige personalaktenführende Dienststelle (Bezirksregierung oder Schulamt)**.

### 1 Für wen gilt die Entgeltordnung für Lehrkräfte?

Da die Einigung über die Entgeltordnung für Lehrkräfte mit dem dbb erzielt wurde, gilt diese für Mitglieder des dbb unmittelbar aufgrund des Tarifvertragsgesetzes. Für die Lehrkräfte, die keiner Gewerkschaft angehören, gilt die Entgeltordnung aufgrund der Inbezugnahme im Arbeitsvertrag. Auch für die Mitglieder der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) gilt die Entgeltordnung für Lehrkräfte nicht aufgrund des Tarifvertragsgesetzes, da die GEW die Entgeltordnung für Lehrkräfte nicht vereinbart hat. Die Mitgliedsländer der TdL, also auch das Land Nordrhein-Westfalen, haben jedoch beschlossen, das Ergebnis der Tarifverhandlungen grundsätzlich auch auf die Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der GEW anzuwenden und ihnen damit die Möglichkeit einzuräumen, Verbesserungen der Entgeltordnung in Anspruch zu nehmen. Wenn Sie Mitglied der GEW sind, haben Sie die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Anwendung der Entgeltordnung, weil nur für die Mitglieder des dbb ein tarifvertraglicher Anspruch auf Eingruppierung besteht (zu den Folgen des Widerspruchs siehe Nr. 5 letzter Absatz). Um auch den Mitgliedern der GEW einen tarifvertraglichen Anspruch auf die Verbesserungen der Entgeltordnung zu verschaffen, hat die TdL den Landesverbänden der GEW den Abschluss eines Tarifvertrages angeboten, der der Entgeltordnung für Lehrkräfte entspricht.

### 2 Wie wirkt sich die Entgeltordnung auf mein Beschäftigungsverhältnis aus?

Mit der Überleitung in die Entgeltordnung für Lehrkräfte verbleiben Sie für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in Ihrer bisherigen Entgeltgruppe. Ihr Tabellenentgelt und eventuelle Zulagen werden entsprechend der jeweils aktuellen Fassung des TV-L in unveränderter Höhe weitergezahlt.

### 3 Wie erfolgt für mich der Eintritt in die Entgeltordnung für Lehrkräfte?

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf das bereits bewährte Verfahren zur Einführung der allgemeinen Entgeltordnung zum TV-L im Jahr 2012 geeinigt. Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung Ihrer bisherigen Entgeltgruppe ohne weitere Überprüfung der Eingruppierung. Dies schließt allerdings korrigierende Rückgruppierungen nicht aus, das heißt, eine bisher fehlerhafte Eingruppierung wird auch mit der Überleitung in die Entgeltordnung für Lehrkräfte nicht geheilt.

Sofern sich für Sie Verbesserungen aus der Entgeltordnung für Lehrkräfte ergeben und Sie diese realisieren möchten, bedarf es **eines Antrages** an Ihre **personalaktenführende Dienststelle** (siehe auch Nrn. 4, 5 und 6). Diese prüft die Voraussetzungen, informiert Sie über das Ergebnis der Prüfung und schließt gegebenenfalls mit Ihnen einen Änderungsvertrag, in dem die neuen Vertragsbedingungen (z. B. die geänderte Entgeltgruppe oder Zahlung der sog. Angleichungszulage von 30 Euro) vereinbart und die neue Entgeltordnung für Lehrkräfte in Bezug genommen werden. Fortan wird sich Ihre Eingruppierung ausschließlich nach der Entgeltordnung für Lehrkräfte bestimmen. Eine Aufstellung möglicher Verbesserungen aufgrund der Entgeltordnung für Lehrkräfte entnehmen Sie bitte der Anlage (siehe dazu aber Nr. 7).

### 4 Wie gelange ich zu einer Entscheidung?

Bevor Sie einen Antrag stellen, sollten Sie den Kontakt zu Ihrer personalaktenführenden Dienststelle suchen. Diese wird Ihnen auf Anfrage mitteilen, ob für Sie aufgrund der Entgeltordnung für Lehrkräfte z. B. eine Höhergruppierung bzw. die Zahlung der Angleichungszulage in Betracht kommt. Weiterhin wird Ihnen auf Nachfrage der Zeitpunkt des Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe Ihrer Entgeltgruppe mitgeteilt werden.

Aufgrund der Ihnen mitgeteilten Informationen werden Sie feststellen und abwägen müssen, ob sich für Sie unter Berücksichtigung der Weiteranwendung des bisherigen Eingruppierungsrechts, der damit verbundenen weiteren Anwendungen der Stufenregelungen des TV-L, eines eventuell in Kürze anstehenden Stufenaufstiegs, der Anrechnung eines eventuell gewährten Strukturausgleichs nach § 12 TVÜ-Länder auf den Höhergruppierungsgewinn und möglicher Auswirkungen auf den Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung eine Antragstellung empfiehlt oder nicht.

**An Ihrer Entscheidungsfindung kann aus haftungsrechtlichen Gründen keine Beteiligung der personalaktenführenden Dienststelle in Form einer Beratung oder Empfehlung stattfinden.**

## **5 Was ist hinsichtlich einer Antragstellung zu beachten?**

Sofern sich für Sie Verbesserungen aus der Entgeltordnung für Lehrkräfte ergeben und Sie sich entschließen, einen Antrag zu stellen (siehe Nrn. 3, 4 und 6), sind noch einige Punkte bedeutsam.

Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Juli 2016 (Ausschlussfrist) zu stellen. Sofern Ihr Arbeitsverhältnis zum 1. August 2015 ruht, beginnt die Antragsfrist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; sie beträgt ein Jahr. Damit können Sie in aller Ruhe das Für und Wider einer Antragstellung bedenken, ohne finanzielle Einbußen befürchten zu müssen.

Der Antrag wirkt in jedem Fall auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung für Lehrkräfte, den 1. August 2015, zurück. Höhergruppierungen richten sich nach den Verhältnissen zu diesem Zeitpunkt, damit werden z. B. danach erfolgende Stufenaufstiege nicht berücksichtigt.

Mit der Ausfertigung des geänderten Arbeitsvertrages erfolgt die endgültige Überleitung in die Entgeltordnung für Lehrkräfte.

Künftige Eingruppierungsvorgänge erfolgen ausschließlich nach den für Lehrkräfte geltenden Eingruppierungsregelungen in der mit dem dbb vereinbarten Fassung.

### Vorsorglich weise ich auf Folgendes hin:

Sollten Sie ausdrücklich oder auf andere Weise (z. B. durch Teilnahme an einem Streik der GEW, der die Tarifierung einer Entgeltordnung für Lehrkräfte fordert) bekunden, dass Sie die Anwendung der mit dem dbb abgeschlossenen Entgeltordnung für Lehrkräfte auf Ihr Arbeitsverhältnis ablehnen (siehe Nr. 1), wird das Land Nordrhein-Westfalen prüfen, ob Ihrem Wunsch auf Abschluss eines geänderten Arbeitsvertrages entsprochen werden kann. Sie erhalten danach gegebenenfalls einen geänderten Arbeitsvertrag, in dem die Anwendung der Entgeltordnung für Lehrkräfte ausgeschlossen wird. Diesen geänderten Arbeitsvertrag können Sie unterschrieben an die personalaktenführende Dienststelle zurücksenden. Die Entgeltordnung findet auf Ihr Arbeitsverhältnis dann keine Anwendung und die in der Anlage zu diesem Informationsblatt aufgeführten Verbesserungen gelten für Sie nicht. Auch ein Anspruch auf die Angleichungszulage besteht nicht.

## **6 Wer kann die „Angleichungszulage“ von 30 Euro erhalten?**

Mit der Tarifeinigung vom 28. März 2015 wurde auch der stufenweise Einstieg in die sogenannte „Paralleltabelle“ vereinbart, der am 1. August 2016 beginnt. Am Ende der Angleichungsphase bedeutet dies, dass sich bei den in der Anlage unter II. aufgeführten Lehrkräften die Eingruppierungen um jeweils eine Entgeltgruppe erhöhen werden. Für diese Lehrkräfte unterhalb der Entgeltgruppe 13 werden dann die Entgeltgruppen des TV-L den landesrechtlichen Referenzbesoldungsgruppen in ihrer zahlenmäßigen Bezeichnung entsprechen (d. h. A 12 = E 12, A 11 = E 11, A 10 = E 10, A 9 = E 9). Dies wirkt sich in vielen Fällen auch auf die Zuordnung der Entgeltgruppen für die Lehrkräfte aus, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Der Antrag auf die Angleichungszulage ist bis zum 31. Juli 2017 zu stellen. Wenn Ihr Arbeitsverhältnis am 1. August 2016 ruht, können Sie den Antrag bis zu einem Jahr nach der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen. Der Antrag wirkt jeweils auf den 1. August 2016 zurück.

Eine Angleichung der Entgelt- zu den Besoldungsgruppen in einem Schritt hätte erhebliche Kosten nach sich gezogen, die in der diesjährigen Entgeltrunde nicht zu finanzieren waren. Die Tarifvertragsparteien haben sich deshalb auf einen Einstieg in Höhe von 30 Euro geeinigt. Die weiteren Anpassungen bis zur vollständigen „Paralleltabelle“ sind von den Tarifvertragsparteien in den folgenden Entgeltrunden zu vereinbaren.

Bis zum Ende der Angleichungsphase gelten Erhöhungen der „Angleichungszulage“ nicht als Höhergruppierung im Sinne der Tarifvorschriften. Damit treten Auswirkungen, die mit einer Höhergruppierung verbunden sind (z. B. Anrechnung des Strukturausgleichs gemäß § 12 TVÜ-Länder auf den Höhergruppierungsgewinn), erst mit dem letzten Anpassungsschritt und der damit verbundenen Höhergruppierung ein.

## **7 Abschließender Hinweis:**

Bedenken Sie bitte, dass es sich bei der Entgeltordnung für Lehrkräfte, den künftigen Eingruppierungsvorschriften und den Überleitungsregelungen um ein insgesamt hochkomplexes Tarifwerk handelt. Derartige Informationsschriften können lediglich allgemein verständliche Hinweise zu den Auswirkungen der Tarifvorschriften geben und sind keinesfalls vollständig. Ansprüche können nur unter Berufung auf die Tarifvorschriften geltend gemacht werden.

Verbesserungen aufgrund der Entgeltordnung für Lehrkräfte<sup>1</sup>

## I. Verbesserungen, die ab 1. August 2015 bei Antragstellung wirksam werden

bisherige Nr. im Nichterfüller-Erlass (BASS – 21-21 Nr. 53)	Betroffener Personenkreis	Entgeltgruppe bisher	Entgeltgruppe neu
1.9	Lehrkräfte für das Fach Sport an Grundschulen oder Hauptschulen mit 3 jähriger Ausbildung	EG 9*	EG 9
1.10	Lehrkräfte für das Fach Sport an Grundschulen oder Hauptschulen mit Ausbildung als Vereinssportlehrer (unterstellt die Ausbildung dauert weniger als 3 Jahre)	EG 8	EG 9
1.11	Lehrkräfte für das Fach Sport an Grundschulen oder Hauptschulen ohne Ausbildung	EG 7	EG 9
1.14	Lehrkräfte für das Fach Musik an Grundschulen oder Hauptschulen mit 3 jähriger Ausbildung	EG 9*	EG 9
1.23	Lehrkräfte für das Fach Kunst an Grundschulen oder Hauptschulen mit 3 jähriger Ausbildung	EG 9*	EG 9
2.16, 1.9	Lehrkräfte für das Fach Sport an Realschulen mit 3 jähriger Ausbildung	EG 9*	EG 9
2.16, 1.10	Lehrkräfte für das Fach Sport an Realschulen mit Ausbildung als Vereinssportlehrer (unterstellt die Ausbildung dauert weniger als 3 Jahre)	EG 8	EG 9
2.16, 1.11	Lehrkräfte für das Fach Sport an Realschulen ohne Ausbildung	EG 7	EG 9
3.1	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit 1. Staatsexamen	EG 12	EG 13
3.3, 2.6	Lehrkräfte für das Fach Religion in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit Bachelor	EG 10	EG 11
3.3, 2.7	Lehrkräfte für das Fach Religion in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit 3 jähriger Ausbildung	EG 9	EG 10
3.13, 2.2	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit Master	EG 11	EG 12
3.13, 2.3	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit Bachelor	EG 10	EG 11
3.13, 2.4	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit 3 jähriger Ausbildung	EG 9	EG 10
3.13, 2.2	Lehrkräfte für das Fach Sport in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit Master	EG 11	EG 12
3.13, 2.16, 1.9	Lehrkräfte für das Fach Sport in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit 3 jähriger Ausbildung	EG 9*	EG 10
3.13, 2.16, 1.10	Lehrkräfte für das Fach Sport in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit Ausbildung als Vereinssportlehrer	EG 8	EG 10
3.13, 2.16, 1.11	Lehrkräfte für das Fach Sport in der Tätigkeit von Förderschullehrern ohne Ausbildung	EG 7	EG 10
3.13, 2.10, 2.11	Lehrkräfte für das Fach Kunst- oder Musik mit einer dem Master vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschulbildung in der Tätigkeit von Förderschullehrern	EG 11	EG 12
4.11	Lehrkräfte für das Fach Sport mit 3 jähriger Ausbildung am Gymnasium	EG 9	EG 10
4.12	Lehrkräfte für das Fach Sport mit Ausbildung als Vereinssportlehrer am Gymnasium	EG 9*	EG 10
4.13	Lehrkräfte für das Fach Sport ohne Ausbildung am Gymnasium	EG 8	EG 10
4.14	Lehrkräfte für das Fach Kunst mit Master am Gymnasium	EG 11	EG 12
4.15	Lehrkräfte für das Fach Musik mit Master am Gymnasium	EG 11	EG 12
4.16	Lehrkräfte für das Fach Kunst mit Bachelor am Gymnasium	EG 10	EG 11
5.1, 4.11	Lehrkräfte für das Fach Sport mit 3 jähriger Ausbildung an einer Gesamtschule bei Verwendung in Sek II	EG 9	EG 10
5.1, 4.12	Lehrkräfte für das Fach Sport mit Ausbildung als Vereinssportlehrer an einer Gesamtschule bei Verwendung in Sek II	EG 9*	EG 10

<sup>1</sup> Es gilt der Vorbehalt der Nr. 7 aus der Information über die Tarifeinigung vom 28.3.2015

5.1, 4.13	Lehrkräfte für das Fach Sport ohne Ausbildung an einer Gesamtschule bei Verwendung in Sek II	EG 8	EG 10
5.1, 4.14	Lehrkräfte für das Fach Kunst mit Master an einer Gesamtschule bei Verwendung in Sek II	EG 11	EG 12
5.1, 4.15	Lehrkräfte für das Fach Musik mit Master an einer Gesamtschule bei Verwendung in Sek II	EG 11	EG 12
5.1, 4.16	Lehrkräfte für das Fach Musik mit Bachelor an einer Gesamtschule bei Verwendung in Sek II	EG 10	EG 11
5.2, 2.16, 1.9	Lehrkräfte für das Fach Sport an einer Gesamtschule in Sek I mit 3 jähriger Ausbildung	EG 9*	EG 9
5.2, 2.16, 1.10	Lehrkräfte für das Fach Sport an einer Gesamtschule in Sek I mit Ausbildung als Vereinssportlehrer	EG 8	EG 9
5.2, 2.16, 1.11	Lehrkräfte für das Fach Sport an einer Gesamtschule in Sek I ohne Ausbildung	EG 7	EG 9

\*besondere Stufenlaufzeit (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

## II. Lehrkräfte, die ab 1. August 2016 eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro erhalten können

Nachstehende Lehrkräfte in den genannten Entgeltgruppen erhalten ab 1. August 2016 in der Angleichungsphase – bei Antragstellung – eine Zulage in Höhe von 30 Euro:

Tätigkeit der Lehrkraft	Entgeltgruppe (EG) am 1. August 2016
<b>1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung</b>	
a) Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt	in EG 11
b) Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen oder ein vergleichbares Lehramt	in EG 11
c) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt an Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt, aber ohne 2. Staatsexamen	in EG 11
d) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen oder ein vergleichbares Lehramt, aber ohne 2. Staatsexamen	in EG 11
e) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) an Grundschulen, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen	in EG 10
f) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) an Hauptschulen, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen	in EG 10
g) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) an Realschulen und vergleichbaren Schulen, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen	in EG 10
<b>2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern</b>	
a) Fachlehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen (Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte)	in EG 9, 10 oder 11
b) Fachlehrer die nicht unter Buchst. a fallen (Abschnitt 3 Unterabschnitte 1 bis 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte)	in EG 7, 8, 9 oder 10

Für Lehrkräfte, die in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für die eine besondere Stufenlaufzeit gilt (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6), richtet sich die Gewährung der Angleichungszulage während dieser besonderen Stufenlaufzeiten nach den besonderen Regelungen in der Tarifeinigung vom 28. März 2015.